

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **UrhG: Privatkopieschranke bei Internet-Radiorecorder**  
Urteil vom 27.06.2024, Az: I ZR 14/21
2. **UrhG: Beeinträchtigung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft**  
Urteil vom 27.06.2024, Az: I ZR 102/23
3. **UWG: Werbung mit Umweltschutzbegriffen („klimaneutral“)**  
Urteil vom 27.06.2024, Az: I ZR 98/23
4. **ZPO: Pflichten des Anwalts bei Dokumentation von Fristen**  
Beschluss vom 29.05.2024, Az: I ZB 84/23
5. **BNotO: Verweigerung der Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses**  
Beschluss vom 19.06.2024, Az: IV ZB 13/23
6. **BGB: Beweislastumkehr bei Befunderhebungsfehler**  
Urteil vom 04.06.2024, Az: VI ZR 108/23
7. **FluggastrechteVO: Annullierung eines Fluges aus Pauschalreise**  
Urteil vom 04.06.2024, Az: X ZR 162/23
8. **FamFG: Teilnahme an der Anhörung des Betroffenen**  
Beschluss vom 24.04.2024, Az: XII ZB 531/23
9. **StPO: Frist zur Absetzung des ergänzten Urteils**  
Beschluss vom 15.05.2024, Az: 3 StR 450/23

### Urteile und Beschlüsse:

#### 1. **UrhG: Privatkopieschranke bei Internet-Radiorecorder**

Urteil vom 27.06.2024, Az: I ZR 14/21

Nutzer eines Internet-Radiorecorders können sich auf die Privatkopieschranke des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG berufen, wenn sie private Vervielfältigungen anfertigen, indem sie sich auf der Internetseite des Dienstes Musiktitel aussuchen und ihre Titelauswahl in einer Wunschliste speichern, woraufhin der Dienst vollautomatisch die Sendung eines dieser Musiktitel aufnimmt, sobald dieser in einem angeschlossenen Internet-Radio gespielt wird, und diese Kopie in einem Speicherplatz des Kunden ablegt, der von dort aus die Musikaufnahme wiedergeben und herunterladen kann (Festhaltung an BGH, Urteil vom 5. März 2020 - I ZR 32/19 , GRUR 2020, 738 = WRP 2020, 861 - Internet-Radiorecorder I).

## **2. UrhG: Beeinträchtigung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft**

Urteil vom 27.06.2024, Az: I ZR 102/23

a) Das durch § 13 Satz 1 UrhG geschützte Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft wird auch dann beeinträchtigt, wenn das Bestreiten oder die Anmaßung der Urheberschaft lediglich gegenüber dem Urheber selbst zum Ausdruck gebracht wird.

b) Änderungen des Klageantrags sind im Revisionsverfahren grundsätzlich nicht möglich ( § 557 Abs. 1 ZPO ). Eine aus Gründen der Prozessökonomie ausnahmsweise auch in der Revisionsinstanz in Betracht kommende abschließende Entscheidung über eine Änderung, die nur eine Beschränkung oder Modifikation des früheren Antrags darstellt, setzt voraus, dass auf der Grundlage des festgestellten und unstreitigen Sachverhalts ohne Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten des Gegners eine abschließende Entscheidung möglich und sachdienlich ist.

## **3. UWG: Werbung mit Umweltschutzbegriffen („klimaneutral“)**

Urteil vom 27.06.2024, Az: I ZR 98/23

a) Für die Frage, ob eine Werbung mit Umweltschutzbegriffen (hier: "klimaneutral") und -zeichen irreführend ist, gelten - wie für gesundheitsbezogene Werbung - strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussagen (Fortführung von BGH, Urteil vom 20. Oktober 1988 - I ZR 219/87 , BGHZ 105, 277 [juris Rn. 14] - Umweltengel; Urteil vom 20. Oktober 1988 - I ZR 238/87 , GRUR 1991, 546 [juris Rn. 26] = WRP 1989, 163 - Aus Altpapier; Urteil vom 4. Oktober 1990 - I ZR 39/89 , GRUR 1991, 550 [juris Rn. 13] = WRP 1991, 159 - Zaunlasur; Urteil vom 14. Dezember 1995 - I ZR 213/93 , GRUR 1996, 367 [juris Rn. 33 f.] = WRP 1996, 290 - Umweltfreundliches Bauen; Urteil vom 23. Mai 1996 - I ZR 76/94 , GRUR 1996, 985 [juris Rn. 17] = WRP 1996, 1156 - PVC-frei).

b) Aus dem gesteigerten Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt umweltbezogener Angaben folgt, dass an die zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweise strenge Anforderungen zu stellen sind. Diese Anforderungen werden bei einer Werbung, die einen mehrdeutigen umweltbezogenen Begriff verwendet, regelmäßig nur dann erfüllt sein, wenn bereits in der Werbung selbst eindeutig und klar erläutert wird, welche konkrete Bedeutung maßgeblich ist.

c) Eine Erläuterung in der Werbung selbst ist bei der Verwendung des Begriffs "klimaneutral", der sowohl die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen als auch die CO<sub>2</sub>-Kompensation umfasst, insbesondere deshalb erforderlich, weil die Reduktion und die Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen keine gleichwertigen Maßnahmen zur Herstel-

lung von Klimaneutralität sind. Vielmehr gilt der Grundsatz des Vorrangs der Reduktion gegenüber der Kompensation.

#### **4. ZPO: Pflichten des Anwalts bei Dokumentation von Fristen**

Beschluss vom 29.05.2024, Az: I ZB 84/23

Ein Rechtsanwalt muss Vorkehrungen dafür treffen, dass ein Zustellungsdatum, das in einem von ihm abgegebenen elektronischen Empfangsbekanntnis eingetragen ist, auch in seiner - noch in Papierform geführten - Handakte dokumentiert wird. An die Zustellung anknüpfende Fristen müssen anhand der Angaben im elektronischen Empfangsbekanntnis berechnet werden.

#### **5. BNotO: Verweigerung der Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses**

Beschluss vom 19.06.2024, Az: IV ZB 13/23

a) Im Hinblick auf die Urkundsgewährungspflicht des Notars sind an die Annahme eines ausreichenden Grundes im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNotO, der den Notar zur Verweigerung der Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses gemäß § 2314 Abs. 1 Satz 3 BGB und damit seiner Urkundstätigkeit berechtigt, hohe Anforderungen zu stellen.

b) Stellt der Notar im Rahmen seiner Ermittlungspflicht die gebotenen Nachforschungen an und wirkt der Erbe bei der Sachaufklärung im erforderlichen und zumutbaren Umfang mit, berechtigen verbleibende Unklarheiten den Notar nicht zur Verweigerung seiner Amtstätigkeit.

#### **6. BGB: Beweislastumkehr bei Befunderhebungsfehler**

Urteil vom 04.06.2024, Az: VI ZR 108/23

a) In § 630h Abs. 5 Satz 2 BGB sind die vom Senat entwickelten Grundsätze zur Beweislastumkehr nach einem einfachen Befunderhebungsfehler kodifiziert worden. Diese Grundsätze gelten inhaltlich unverändert fort.

b) Die in § 630h Abs. 5 Satz 2 BGB geregelte Beweislastumkehr setzt einen festgestellten Befunderhebungs- oder Befundsicherungsfehler voraus. Sie kommt hingegen nicht zur Anwendung, wenn der Behandlungsfehler in einem Verstoß gegen die Pflicht zur therapeutischen Information liegt.

c) Für die Abgrenzung eines Befunderhebungsfehlers von einem Fehler der therapeutischen Information ist darauf abzustellen, wo der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ärztlichen Fehlverhaltens liegt. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalles zur berücksichtigen.

d) Zur Verpflichtung des Krankenhausträgers und der den Patienten im Krankenhaus behandelnden Ärzte, für eine sachgerechte Nachbehandlung des Patienten nach der

Entlassung aus stationärer Behandlung zu sorgen (hier: Veranlassung der für die Erhaltung der Sehkraft eines Frühgeborenen elementaren augenärztlichen Untersuchung).

**7. FluggastrechteVO: Annullierung eines Fluges aus Pauschalreise**

Urteil vom 04.06.2024, Az: X ZR 162/23

Der Ausnahmetatbestand des Art. 3 Abs. 6 Satz 2 FluggastrechteVO ist nicht erfüllt, wenn ein trotz Annullierung einer Pauschalreise vorgesehener Flug annulliert worden ist.

**8. FamFG: Teilnahme an der Anhörung des Betroffenen**

Beschluss vom 24.04.2024, Az: XII ZB 531/23

Einem nicht anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten, der nicht durch Beschluss nach § 10 Abs. 3 Satz 1 FamFG zurückgewiesen worden ist, ist Gelegenheit zu geben, an der Anhörung des Betroffenen teilzunehmen.

**9. StPO: Frist zur Absetzung des ergänzten Urteils**

Beschluss vom 15.05.2024, Az: 3 StR 450/23

1. Ist die Revision wirksam elektronisch übermittelt worden, wegen technischer Störungen aber nicht zu den Sachakten gelangt, und hat das erkennende Gericht in berechtigtem Vertrauen auf die Rechtskraft der Entscheidung die Urteilsgründe abgekürzt abgefasst, kann es diese entsprechend § 267 Abs. 4 Satz 4 StPO ergänzen, wenn es vom Eingang des Rechtsmittels erfährt.

2. Sofern dem Gericht zu diesem Zeitpunkt die Akten nicht mehr vorliegen, beginnt die Frist zur Absetzung des ergänzten Urteils mit erneutem Eingang der Akten.